

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GEe Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

E Einzelhäuser

EB Einzel- oder Doppelhäuser

A Hausgruppen, hier auch Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen bzw. Reihenhäuser (Sonderform der Hausgruppe)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Gehweg, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, hier: Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dez. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenvorordnung (PlanZV) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107),
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Zulässige Nutzungen, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet, WA, § 4 BauNVO. Das Allgemeine Wohngebiet wird unterteilt in die Teilbauebiete WA 1 bis WA 3. Die Unterteilung begründet sich in unterschiedlicher Ausnutzung der Grundstücke und örtlichen Bauvorschriften. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gilt für alle Teilbauebiete:

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen,
Gartenbaubetriebe,
Tankstellen.

1.2 Mischgebiet, MI, § 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
Geschäfts- und Bürogebäude,
Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Als sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig: Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden i. S. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
Tankstellen,
Vergnügungsläden,
Sonstige Einzelhandelsbetriebe.

1.3 Gewerbegebiet, GE, § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind:

- Von den Gewerbebetrieben sind Einzelhandelsbetriebe, Bordelle, Dimenunterkünfte oder bordellartig geführte Betriebe (Massagesalons o.ä.) nicht zulässig,
Werbepläne / -türme, sei es selbstständig oder als Nebenanlage,
Tankstellen,
Anlagen für sportliche Zwecke,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
Vergnügungsläden,
Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG (sog. „Störfallbetriebe“) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

1.4 Eingeschränktes Gewerbegebiet, GEe, § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit einem Störgrad analog eines Mischgebietes,
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Anlagen für sportliche Zwecke,
Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Als sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig: Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden i. S. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO

Unzulässig sind:

- Von den Gewerbebetrieben sind Bordelle, Dimenunterkünfte oder bordellartig geführte Betriebe (Massagesalons o.ä.) nicht zulässig,
Werbepläne / -türme, sei es selbstständig oder als Nebenanlage,
Tankstellen,
Vergnügungsläden,
Sonstige Einzelhandelsbetriebe.

§ 2 Nutzung erneuerbarer Energie, § 9 (1) Nr. 23b BauGB / beschränkte Verwendung luftverunreinigender Stoffe, § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

2.1 Für alle Baugebiete WA und MI gilt: Bei Überschreitung einer Grundflächenzahl von 0,3 durch bauliche (Haupt-)Anlagen sind baulich-technische Maßnahmen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien zu treffen, hier: Belegung der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen oder Solarkollektoren in prozentualem Mindestumfang analog der tatsächlichen Überschreitung. Auf die Örtlichen Bauvorschriften, § 4, Dächer, wird hingewiesen.

2.2 Für WA und MI gilt: Die Verwendung fossiler Energieträger ist unzulässig.

§ 3 Garagen und Nebenanlagen, § 23 BauNVO

Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12, 14 BauNVO als Gebäude sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen unzulässig, § 23 (5) BauNVO.

§ 4 Wohneinheiten, § 9 (1) Nr. 6 BauGB

4.1 WA 1: Für Hausgruppen (Reihenhäuser) gilt: Es sind max. 4 zusammenhängende Gebäudemodule mit je max. 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl von 8 Wohneinheiten darf auch bei Einzelhäusern nicht überschritten werden. WA 2 und WA 3: Es sind je Gebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.

4.2 Gebäude für seniorengerechte Wohnformen sind in allen Baugebieten ohne Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten zulässig.

4.3 Eine Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude. Ein Kettenhaus- sowie Reihenhausmodul gilt als ein Gebäude.

§ 5 Grundstückszufahrten, § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer Breite von max. 4,0 m zulässig. Diese muss auch den Zugang zum Grundstück enthalten. Ausnahme: Grundstücke mit „unechten Doppelhäusern“ (Einzelhäuser mit zwei Wohneinheiten nach Wohnungseigentumsgesetz) dürfen 2 Zufahrten enthalten.

§ 6 Abwasserbeseitigung, § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist örtlich zu versickern. Das im öffentlichen Straßenraum anfallende Oberflächenwasser ist seitlich über Versickerungsmulden zu versickern.

§ 7 Gefahrenabwehr, § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Der Grünstreifen „Abstandsgrün“ als Teil des Brandschutzstreifens gegenüber dem südlichen Waldrand ist als Rasenfläche (GRA) herzustellen und regelmäßig zu mähen. Eine Einzäunung ist ausschließlich entlang der Nordseite, gegenüber den angrenzenden Grundstücken, zulässig. Gehölzartig / -aufwuchs ist zu verhindern. Bauliche Anlagen jedweder Art sind unzulässig.

Auf dem nördlich angrenzenden 10 m tiefen privaten Grünstreifen sind ebenfalls bauliche Anlagen jedweder Art unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für Nebenanlagen wie Gartenhäuschen oder Spielgeräte (Sandkästen) o.ä.

§ 8 Naturschutzrisikoprüfung, § 9 (1) Nr. 15, 20, 25a BauGB

8.1 Pro Wohnbaugrundstück ist durch den Grundstückseigentümer bis zum Zeitpunkt des Einzugs ein standortheimischer Laubbaum (StLU 12/14 cm) / Obstbaum alter Sorten gem. Pflanzliste auf dem Grundstück zu setzen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

8.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind, sinnfällig in der Erschließungsplanung aufgeteilt, mind. 20 Laubbäume als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm im Straßenverlauf zu pflanzen.

8.3 Der am Ostrand des Plangebiets festgesetzte private Pflanzstreifen ist wie folgt zu bepflanzen:
- 4-reihige Strauch-Baum-pflanzung,
- Pflanzabstand ca. 1,50 m, Reihenabstand ca. 1,50 m,
- Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt,
- Bäume 2. Ordnung i.M. alle 15 m, innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend,
- Gehölzqualitäten: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100), Bäume 2. Ordnung als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei. mB 125-150)

Die Pflanzungen auf den Grundstücken erfolgen durch die Grundstückseigentümer spätestens zum Zeitpunkt des Einzugs.

8.4 Für sämtliche vorgeschriebene Pflanzungen sind Arten gemäß folgender Pflanzliste zu verwenden:

- Bäume, Hochstämme (ggf. auch als Heister): Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Betula pendula (Hängebirke), Sorbus aucuparia (Eberesche), Corylus avellana (Hasel), Acer campestre (Feldahorn), Prunus spinosa (Schlehe), Prunus avium (Waldkirsche), Carpinus betulus (Hainbuche), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Hecken und Feldgehölze: Heister Rhamnus frangula (Faulbaum), Corylus avellana (Hasel), Crataegus sp. (Weißdorn), Acer campestre (Feldahorn), Prunus spinosa (Schlehe), Prunus avium (Waldkirsche), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Sträucher: Rosa canina (Hundsrose), Ribes uva-crispa (Stachelbeere), Ilex aquifolium (Stechpalme)

Obstbäume (Hochstämme): Birnen, Bosc's Flaschenbirne, Gelerts Butterbirne, Güte Luise, Kässeler Renette, Kirschen / Pfäumen, Dolleseppler, Brennkirsche, Frühzwetschge

Obstbäume (Hochstämme): Apfel, Krügers Dickstiel, Danziger Kantapfel, Güte Luise, Kässeler Renette, Adersleber Calvill, Sulinger Grünlung

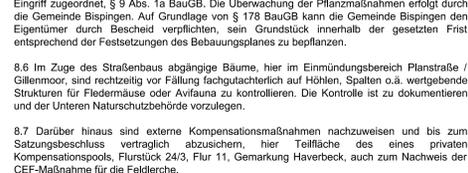
oder jeweils verwandte standortheimische Arten.

8.5 Die genannten Pflanzmaßnahmen werden dem durch diesen Bebauungsplan verursachten Eingriff zugeordnet, § 9 Abs. 1a BauGB. Die Überwachung der Pflanzmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Bispingen. Auf Grundlage von § 17b BauGB kann die Gemeinde Bispingen den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb der gesetzten Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

8.6 Im Zuge des Straßenbaus abgängige Bäume, hier im Einmündungsbereich Planestraße / Gillenmoor, sind rechtzeitig vor Fällung fachgutachterlich auf Höhen, Spalten o.ä. wertgebende Strukturen für Fledermäuse oder Avifauna zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.7 Darüber hinaus sind externe Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und bis zum Satzungsbeschluss vertraglich abzusichern, hier Teilfläche des eines privaten Kompensationspools, Flurstück 24/3, Flur 11, Gemarkung Haverbeck, auch zum Nachweis der CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Lageplan-Abbildung vorläufig



ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz

Im Umfeld des Plangebietes sind der Unteren Denkmalschutzbehörde mehrere archaische Fundstellen bekannt, darunter FSINr. 29 und FSINr. 49. Dabei handelt es sich um eine Fundstreuung mit Keramikfunden sowie Wegespuren.

Daher ist mit archaischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archaische Bodenfundstellen überprüfen. Deren Umfang ist im Vorfeld der Bauarbeiten mit den maßgeblichen Stellen abzustimmen.

Allgemein wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ hingewiesen. Archaische Bodenfundstellen unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Gemeinde Hodenhagen oder einem Beauftragten für Denkmalpflege, § 22 NDSchG, anzuzeigen und bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

II. Bodenschutz - Kampfmittel / Altlasten

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Haussmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Mit Blick auf mögliche Kampfmittel wurde eine Luftbildüberprüfung beauftragt, deren Ergebnis im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen ist.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 80, 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Bispingen am diesen Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Kartengrundlage

- Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, GeoBasis-DE/LGLN, 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Süllingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Scheefel, den

Mittelstadt & Trau, ÖBVI

Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30 880 Laatzen.

Laatzen, den Der Planverfasser

Veröffentlichung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV und der Begründung wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ortsüblich bekannt gemacht und die Begründung beschlossen.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV der Gemeinde Bispingen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bispingen, den Der Bürgermeister Dr. Jens Büthius L. S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Gillenmoor“ mit ÖBV sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beach